

PROTOKOLL

**zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr
der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw.
am Mittwoch, dem 19. Juni 2013**

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:20 Uhr

Anwesend:

- Bitsch, Horst, Bürgermeister

Anwesende Ausschussmitglieder:

- Thierolf-Jöckel, Sigrid-Maline, Vorsitzende (Grüne)
- Friedt, Michael (SPD)
- Weichel, Karl (SPD)
- Heyl, Horst (KAH)
- Klein, Hartmut (KAH)
- Krawitz, Helmer (KAH)
- Lohnes, Melitta (CDU)

Anwesende Mitarbeiter/innen der Verwaltung:

- Muhn, Axel, Oberamtsrat
- Jörz, Bodo, Bauamtsleiter
- Enders, Volker, Schriftführerin

Anwesende Referenten / Fachplaner:

- Hofmann, Heidi, Odenwaldkreis Amt für den ländlichen Raum
- Hoffmann, Uwe, Planungsbüro für Städtebau

Feststellung Beschlussfähigkeit

Die Ausschussvorsitzende Sigrid-Maline Thierolf-Jöckel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Änderung der Tagesordnung

keine

Tagesordnungspunkte

- | TOP | Gem.Vertr.
Drucks.Nr | |
|-----|-------------------------|---|
| 1 | | <p>Genehmigung des Protokolls zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr vom 22. Mai 2013</p> <p>Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ohne Änderungen einstimmig beschlossen |
| 2 | 206 (635) | <p>Aufnahme in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2013</p> <ul style="list-style-type: none"> - Information durch das Amt für ländlichen Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Reichelsheim - Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 07. Juni 2013 <p>Nach eingehender Diskussion wurde folgende Änderung des Beschlussvorschlages einstimmig beschlossen. Der letzte Absatz des Beschlussvorschlages (Einstellung von Mitteln in den Haushalt 2014) ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Die Gemeinde Höchst i. Odw. beantragt die Aufnahme aller Ortsteile als ein Förderschwerpunkt im Rahmen des hessischen Dorfentwicklungsprogramms 2013.</p> <p>Im Anschluss an die Aufnahme wird ein integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) gemäß Leitfaden des HMWVL erarbeitet, welches im Weiteren das zentrale Steuerungselement im Rahmen der Dorfentwicklung und auch in anderen Bereichen kommunalen Handelns darstellt.</p> <p>Für den Förderzeitraum der Dorfentwicklung werden keine zur Innenentwicklung konkurrierenden Baugebiete ausgewiesen oder geplant.</p> <ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen |
| 3 | | <p>Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw. Bebauungsplan „Hacke-Lutz-Siedlung“ im Ortsteil Mümling-Grumbach</p> |
| 3.1 | | <p>Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlagen vom 06. Juni 2013 |

Ausschussvorsitzende Sigrid-Maline Thierolf-Jöckel schlägt vor die Punkte 3.1.1 bis 3.1.15 einzeln zu besprechen und en bloc abzustimmen. Dem Vorschlag wird einstimmig zugestimmt.

Gemeindevertreter Hartmut Klein (KAH) bittet um Prüfung, ob der Gemeindevorstand über die Unterlagen in der vorliegenden Fassung abgestimmt hat. Bürgermeister Horst Bitsch bestätigt, dass der Gemeindevorstand einstimmig beschlossen hat, die Vorlagen in der vorliegenden Fassung dem Ausschuss für Umwelt, Bauen und Verkehr, sowie der Gemeindevertretung zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.

3.1.1 189(610) Stellungnahmen ohne Anregungen bzw. keine Abgabe einer Stellungnahme

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, welche Behörden eine Stellungnahme ohne Anregungen und welche keine Stellungnahme abgegeben haben.

3.1.2 190 (611) Schreiben des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen, Bensheim (jetzt Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Heppenheim) vom 22.07.2011

Beschluss:

Zu 1.) Der Anregung des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Bensheim (jetzt Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement), die Erschließung des Gewerbegebietes ausschließlich über die Straße „Im Wolfsgrund“ in südlicher Richtung über die Ortslage von Mümling-Grumbach zu realisieren, wird nicht gefolgt, da die genannte Anbindung an die B 45 die einzige Zufahrt zum Plangebiet darstellt, da eine Zufahrt über den Südabschnitt der Straße „Im Wiesengrund“ inzwischen ordnungsrechtlich untersagt wurde.

Zu 2.) Der Hinweis des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Bensheim (jetzt Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement) darauf, dass gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen keine Ansprüche auf die Durchführung oder Erstattung von Lärmschutzmaßnahmen bestünden und die Kosten für aufgrund des Bebauungsplanes erforderliche straßenbauliche oder verkehrsregelnde Maßnahmen von der Gemeinde zu tragen seien, wird für das weitere Verfahren zur Kenntnis genommen. Ein Immissionskonflikt ist im Hinblick auf die Entfernung der B45 und die geplante gewerbliche Nutzung nicht zu erkennen.

3.1.3 191 (612) Schreiben der DB Services Immobilien GmbH, Frankfurt vom 21.07.2011

Beschluss:

Der Hinweis der DB Services Immobilien GmbH darauf, dass Entschä-

digungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen aufgrund durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehender Immissionen gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden können und es den Anliegern obliege, für Schutzmaßnahmen zu sorgen, wird für das weitere Verfahren zur Kenntnis genommen. In die Bebauungsplanbegründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

3.1.4 192 (613) Schreiben des Kreisausschusses, Abteilung Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz vom 01.08.2011

Beschluss:

- Zu 1.) Der Anregung des Kreisausschusses, Abt. Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz zur Sicherung der öffentlich-rechtlichen Erschließung das Flurstück Flur 5 Nr. 15 in das Plangebiet einzubeziehen wird gefolgt. Der südliche Abschnitt des Flurstücks 15 wird in einer Breite von mindestens 3m entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze bis zum Flurstück Nr. 30 (Straßenparzelle Im Wolfgrund) als „Private Verkehrsfläche“ festgesetzt.
- Zu 2.) Der Anregung des Kreisausschusses, Abt. Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz darauf, dass im Plangebiet vom Regierungspräsidium Darmstadt eine Altreifenlagerstätte genehmigt worden sei, wird zum Anlass genommen, die Nutzung „Lagerhäuser und selbstständige Lagerplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs zuzulassen, da diese Nutzung dort als städtebaulich verträglich angesehen werden kann.
- Zu 3.) Der Hinweis des Kreisausschusses Abt. Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz, dass es sich bei der im Plangebiet vorhandenen Hofanlage um eine „Sachgesamtheit“ und nicht um eine „Gesamtanlage“ handelt, wird zum Anlass genommen, in den Planunterlagen den Begriff „Sachgesamtheit“ zu verwenden.
- Zu 4.) Der Anregung des Kreisausschusses, Abt. Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz im Plangebiet auch auch Schieferdeckung zu ermöglichen, wird zum Anlass genommen, in die Festsetzung zur Dachform als zulässige Dacheindeckung „Schiefer“ aufzunehmen.

3.1.5 193 (614) Schreiben des Kreisausschusses, Hauptabteilung V, Abteilung Umwelt und Naturschutz, Wasserbehörde vom 13.07.2011

Beschluss:

Die Anregung der Wasserbehörde des Kreisausschusses, aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Mümling in Eigenverantwortung geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen zu treffen, führt nicht zu einer Änderung der Planung, da selbst nach dem „Hochwasserrisikomanagementplan Mümling“ hier nicht mit Gefährdungen zu rechnen ist.

3.1.6 194 (615) Schreiben des Kreisausschusses, Hauptabteilung V, Abteilung Umwelt und Naturschutz, Naturschutzbehörde vom 20.07.2011

Beschluss:

- Zu 1.) Der Kreisausschuss wird bezüglich seiner Ausführungen zur verkehrsmäßigen Erschließung auf die Beschlussfassung zur Stellungnahme von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement verwiesen.
- Zu 2.) Die Anregung der Naturschutzbehörde des Kreisausschusses, durch geeignete Mittel das Abstellen von Fahrzeugen auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verhindern, führt nicht zu einer Änderung der Planung. Grundsätzlich ist es Aufgabe des Betreibers des Biergartens, für eine angemessene Anzahl von Stellplätzen auf seinen Grundstücksflächen zu sorgen.
- zu 3.) Der Hinweis der Naturschutzbehörde des Kreisausschusses auf im Plangebiet vorhandene, nicht genehmigte bauliche Anlagen, wird dem Eigentümer zur Kenntnis gegeben. Eine Änderung der Planungsabsicht ergibt sich daraus nicht.

3.1.7 195 (616) Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden vom 14.07.2011

Beschluss:

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen wird bezüglich seiner Hinweise darauf, dass es sich bei der Hofanlage um eine Sachgesamtheit und nicht um eine denkmalpflegerische Gesamtanlage handele und die Festlegung auf Dacheindeckungen ausschließlich in roten bis rotbraunen Farben kontraproduktiv sei, auf die Beschlussfassungen zur Stellungnahme des Kreisausschusses, Abt. Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz verwiesen.

3.1.8 196 (617) Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 02.08.2011

Beschluss:

- Zu 1.) Der Anregung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, im Bebauungsplan festzuschreiben, dass bei der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen ein Abstand von mindestens 10 m zur Böschungsoberkante der Gewässer eingehalten werden müsse, wird gefolgt. Für Neubauten wird in den Bebauungsplan ein Hinweis auf die Regelung des § 23 HWG zu Gewässerrandstreifen aufgenommen.
- Zu 2.) Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, zu möglichen Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten im Plangebiet wird zum Anlass genommen, einen Hinweis auf die Mitteilungspflicht

gem. § 4 Abs. 1 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz in den Bebauungsplan aufzunehmen. Der Hinweis auf den in der Altflächendatei ALTIS geführten Altstandort wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Anregung, eine Einzelfallrecherche durch einen Fachgutachter im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durchzuführen, wird aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht entsprochen, da dies im Hinblick auf die festgesetzte Nutzung als Gewerbegebiet nicht für erforderlich gehalten wird. Dies kann im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verfahrens erfolgen.

- Zu 3.) Der Anregung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, die Entwässerung des Plangebietes in den Planunterlagen zu konkretisieren, wird im weiteren Verfahren entsprochen; sie wird ferner zum Anlass genommen, eine Empfehlung zur Niederschlagswasserverwendung in den Bebauungsplan aufzunehmen.
- Zu 4.) Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, hinsichtlich der Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Umweltprüfung werden für die Erstellung des Umweltberichtes zur Kenntnis genommen.

3.1.9 197 (618) Schreiben des Abwasserverbandes Bad König, Bad König vom 28.07.2011

Gemeindevertreter Karl Weichel (SPD) regt folgende Ergänzung des Beschlusstextes an. Ergänzung: Der Nachweis der Entwässerung ist gemäß Entwässerungssatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. vorzulegen.

Die Ergänzung wird einstimmig beschlossen

Beschluss:

Die Hinweise des Abwasserverbandes Bad König zur Entwässerung des Plangebietes werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Grundstückseigentümer wird aufgefordert, den Entwässerungsnachweis vorzulegen. Der Nachweis der Entwässerung ist gemäß Entwässerungssatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. vorzulegen.

3.1.10 198 (619) Schreiben des Herrn Hoppe im Namen und Auftrag des BUND-Landesverband Hessen vom 20.07.2011

Beschluss:

Zu 1.) Die Ansicht des BUND, wonach die Planung die Empfehlungen der Bundesregierung zu den

Themen „Nachhaltigkeit“ und „Flächen sparen“ ignoriere und damit gegen grundlegende Anforderungen des § 1 des Baugesetzbuches verstoße, wird nicht geteilt, da der Bebauungsplan gerade dazu dient, weitere Bautätigkeiten im Plangebiet außerhalb der Baufenster, die im Wesentlichen den Bestand

der Hauptgebäude umfassen, zu unterbinden und Regelungen für die Bestandsnutzung vorzugeben. Insofern wird den städtebaulichen und umweltpolitischen Zielen entsprochen.

Zu 2.) Der Anregung des BUND, wegen des Schutzstatus der benachbarten Mümling und der Nachbarschaft zur Kläranlage Planungsschritte gemäß UVPG durchzuführen, wird entsprochen. Das Planverfahren wird mit Umweltprüfung einschließlich der Erstellung des Umweltberichtes durchgeführt.

Zu 3.) Die Auffassung des BUND, wonach der Bebauungsplan nicht mit den Belangen des ehrenamtlichen Naturschutzes abgestimmt sei, wird zurückgewiesen, da durch das Aufstellungsverfahren und die darin erfolgte Stellungnahme der Naturschutzbehörde und der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen ersichtlich ist, dass eine solche Abstimmung erfolgt ist.

Von den zuständigen Behörden wurden darüber hinaus auch keine besonderen Schutzerfordernisse gemäß der Natura 2000-Richtlinie bzw. der Wasserrahmenrichtlinie genannt, die die Zulässigkeit der Planung in Frage stellen bzw. tangieren.

Zu 4.) Der BUND wird bezüglich der Beachtung von gesetzlich geschützten Biotopen auf die Beschlussfassung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Zu 5.) Der Anregung des BUND, die Böschungflächen auf Pflanzenvorkommen trocken-warmer Standorte zu überprüfen, wird nicht gefolgt, da es sich bei den in den Randbereichen des Plangebietes vorhandenen Gewässerböschungen eher um feuchtigkeitsgeprägte Biotoptypen handelt, die einerseits außerhalb des Geltungsbereiches liegen und andererseits durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt werden.

Zu 6.) Die Ansicht des BUND, dass die Planung die Bestandsfrage streng geschützter Arten nicht geklärt habe und der Bebauungsplan daher unzulässig sei, führt nicht zu einer Änderung der Planung. Die Erstellung einer speziellen Artenschutzprüfung wird nicht für erforderlich gehalten, da die zuständige Naturschutzbehörde diesbezüglich auch keine Anregungen geäußert hat.

3.1.11 199 (620) Schreiben des Herrn Germann im Namen des NABU, Landesverband Hessen und der Hess. Ges. f. Ornithologie u. Naturschutz, Arbeitskreis Odw., vom 01.08.2011

Beschluss:

Der NABU wird hinsichtlich seiner Anregung, die rechtliche Grundlage der im Plangebiet vorhandenen gewerblichen Nutzungen zu prüfen, auf die Beschlussfassung zur diesbezüglichen Stellungnahme der Naturschutzbehörde des Kreisausschusses verwiesen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.

3.1.12 200 (621) Schreiben des Verbandes Hessischer Fischer e.V. vom 20.07.2011

Beschluss:

Der Hinweis des Verbandes Hessischer Fischer e.V. auf das mögliche Erfordernis einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird in sofern berücksichtigt, als im weiteren Verfahren diesbezüglich eine verbalargumentative Bewertung vorgelegt wird. Die zuständige Naturschutzbehörde hat dieser Vorgehensweise zugestimmt.

**3.1.13 201 (622) Eingegangene Stellungnahmen der Bürger einschliesslich der während der Bürgerversammlung zur Planung vorgebrachten Anregungen
- Schreiben des Herrn A. Schneider vom 18.10.2012**

Beschluss:

- Zu 1.1) Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
- Zu 1.2) Die Ausführungen zur bestehenden verkehrlichen Belastung der Straße „Im Wolfsgrund“ führen nicht zu einer Änderung der Planung, da durch die ordnungsbehördliche Sperrung der Verlängerung der Straße „Im Wolfsgrund“ keine zusätzliche Verkehrsbelastung durch die Planung für die Anwohner dieser Straße entsteht.
- Zu 1.3) Die Bedenken des Bürgers gegenüber einer Nutzung des Plangebietes für ein Schlachthaus werden insofern berücksichtigt, als im Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzt wird, dass Schlachtbetriebe in dem geplanten Gewerbegebiet nicht zulässig sind. Im Übrigen wird auf die Beschlussfassung zu Punkt 1.2 verwiesen.
- Zu 1.4) Die Befürchtung des Bürgers, dass in der Lutzmühle ein eigenes soziales Viertel entstehe, führt nicht zu einer Änderung Planung, da die Anzahl der ausnahmsweise zulässigen sonstigen Wohnungen auf maximal 5 begrenzt ist, die gerade dazu dienen sollen, den Erhalt des Kulturdenkmals wirtschaftlich tragen zu können.
- Zu 1.5) Die Ausführungen des Bürgers zum Erscheinungsbild des im Plangebiet vorhandenen Biergartens sowie zur denkmalfachlichen Kompetenz des Eigentümers betreffen nicht den Festsetzungsinhalt des Bebauungsplanes.
- Zu 1.6) Der Bürger wird hinsichtlich seiner Ausführungen zur potentiellen Unfallgefahr auf der Straße „Im Wolfsgrund“, die Teil eines Fernradweges ist, auf die Beschlussfassung zu Punkt 1.2 dieser Vorlage verwiesen. Die gemeinsame Nutzung von gewerblichem Verkehr und Radverkehr ist auf die historische Sandsteinbrücke beschränkt. Hier gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- Zu 1.7) Die Ausführungen des Bürgers zu Wertverlusten an Immobilien des Eigentümers im Bereich Wolfsgrund führen nicht zu einer Änderung der Planung, da auf-

grund der Sperrung der Straße Im Wolfsgrund für Verkehr aus dem Plangebiet keine Beeinträchtigung erkennbar ist.

- Zu 1.8) Der Anregung des Bürgers, große Schlachtbetriebe, religiöse Veranstaltungsräume, Versammlungsstätten für große Hochzeitsfeiern und Betriebe mit Schwerlastverkehr im Plangebiet auszuschließen, wird insofern gefolgt, als im Bebauungsplan festgesetzt wird, dass entsprechende Nutzungen und Anlagen im geplanten Gewerbegebiet wegen ihres Störgrades nicht zulässig sind.
- Zu 1.9) Der Bürger wird bezüglich seiner Bedenken gegenüber Nutzungsabsichten des Eigentümers und zusätzlichen Verkehrsbelastungen im Wohngebiet „Im Wolfsgrund“ auf die Beschlussfassung zu Punkt 1.2 dieser Vorlage verwiesen.

**3.1.14 202 (623) Eingegangene Stellungnahmen der Bürger einschliesslich der während der Bürgerversammlung zur Planung vorgebrachten Anregungen
- E-Mails (gleichen Inhalts) von R.,P.,M., J. und A. Keppler vom 25.10.2012, sowie von K. Raab vom 26.10.2012, sowie von K. und R. Ziemer vom 19.12.2012**

Beschluss:

Zur verkehrlichen Anbindung des Plangebietes wird auf die Beschlussfassung zur Stellungnahme von Herrn Schneider verwiesen.

3.1.15 203 (624) Stellungnahme der Bürger während der Bürgerversammlung am 16.10.2012 zur erläuterten Planung

Beschluss:

- Zu 1.) Der Anregung, die Möglichkeiten zur Zulassung (für Wohnnutzung) von übermäßig von der Kläranlage ausgehenden Geruchsmissionen z. B. durch Verträge zu prüfen, wird nicht gefolgt, da solche zivilrechtlichen Regelungen keine öffentlich-rechtlichen Konflikte lösen können.
- zu 2.) Der Anregung, die Lutzmühle so zu erhalten, wie sie ist, wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gefolgt, da damit erst bestandserhaltende Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden.
- zu 3.) Bezüglich der Ausführungen zur Verkehrsbelastung im Wohngebiet „Im Wolfsgrund“ kann auf die Beschlussfassungen zu Punkt 1.2 der Stellungnahme des Herrn Schneider und die Stellungnahmen von Keppler, Raab und Ziemer verwiesen werden. Eine Bahnanbindung des Plangebietes kann nicht erfolgen, da auf der Odenwaldbahn kein Güterverkehr mehr stattfindet.
- Zu 4.) Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
- Zu 5.) Der Bürger wird bezüglich seiner Anregung zur Nutzung der Lutzmühle auf die Beschlussfassung zu Punkt 2 der Stellungnahmen von Keppler, Raab und Ziemer verwiesen.

Zu 6.) Der Hinweis, dass eine rentable Nutzung der Lutzmühle notwendig sei um deren langfristige Erhaltung zu sichern, wird zum Anlass genommen, im Planentwurf nicht nur Betriebsinhaberwohnungen innerhalb des Gewerbegebietes zuzulassen, sondern auch gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO sonstige Wohnungen im begrenzten Umfang innerhalb des Gebäudebestandes weiterhin zu ermöglichen, um so im Hinblick auf die Anforderungen des Denkmalschutzes eine wirtschaftlich vertretbare Nutzung zu ermöglichen.

Über die Tagesordnungspunkte 3.1.1 bis 3.1.15 bzw. Drucksache 189 bis 203 wurde en bloc abgestimmt.

Beschluss:

- einstimmig beschlossen

- 3.2. 203 (625) Beschluss über die öffentliche Auslegung**
- Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 06. Juni 2013

Beschluss:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw. beschließt die öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfes „Hacke-Lutz-Siedlung“ im Ortsteil Mümling-Grumbach nebst Begründung (mit Umweltbericht) sowie den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).

Grundlage dieses Beschlusses ist der Entwurf vom Mai 2013.

- einstimmig beschlossen

- 4 205 (636) Wehranlage an der Mümling, Bereich Uferstraße – Fischtreppe –
- Aufhebung des Sperrvermerkes**
- Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 06.Juni 2013

Gemeindevertreter Hartmut Klein fragt nach, in wie weit die Gemeinde für das Wehr zuständig ist. Bürgermeister Horst Bitsch bestätigt die Zuständigkeit der Gemeinde, da die Gemeinde Eigentümer des Wehres ist.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den in der Gemeindevertretung vom 04. Februar 2013 beschlossenen Sperrvermerk zum Teilfinanzhaushalt 1320 (Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen) aufzuheben.

Beim Regierungspräsidium Darmstadt sind entsprechende Fördermittel zu beantragen.

- mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich beschlossen

Vermerk: Die Ausschussmitglieder bitten zu Protokoll zu nehmen, dass sie den Beschluss nur gefasst haben, da sie vom RP Darmstadt dazu gezwungen werden und sind nicht damit einverstanden, ständig von oben (EU, Bund und Land) Auflagen zu erhalten, die kostenintensiv sind und bitten dies an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten.

5

Mitteilungen und Anfragen

Ausschussmitglied Karl Weichel fragt nach dem Sachstand zu den Reparaturarbeiten an der Gehwegoberfläche im Bereich der Mümlingbrücke in der Mümling-Grumbacher Straße. Bürgermeister Horst Bitsch erläutert, dass bei einer kürzlichen Begehung mit Hessen Mobil der Zustand der Gehwegoberfläche bemängelt wurde. Von Hessen Mobil wurde dabei kein Termin für eine Reparatur genannt.

Sitzungsende 21:20 Uhr

Für die Richtigkeit:



Volker Enders, Schriftführerin